

# RS Vwgh 1996/10/3 96/06/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1996

## Index

L85007 Straßen Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
LStG Tir 1989 §40 Abs2;  
LStG Tir 1989 §41;  
LStG Tir 1989 §42 Abs2;

## Rechtssatz

Es ist unzutreffend, daß es zur Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend die Bewilligungspflicht eines Projektes keines konkreten Planentwurfes, sondern nur eines konkreten Bauwillens bedürfe (Hinweis E 17.2.1994, 90/06/0217). Ein konkreter Bauwillen liegt dann vor, wenn ein Bauvorhaben soweit konkretisiert angezeigt wurde, daß erkennbar ist, was das Bauvorhaben sein soll.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060194.X02

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>